

Wahlordnung der Universität Erfurt

in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. Juni 2019

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Wahlordnung der Universität Erfurt

in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. Juni 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 23 Abs. 7 und 137 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Universität Erfurt folgende Wahlordnung; der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 6. Februar 2019 und 5. Juni 2019 beschlossen. Sie ist mit Ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrechtsgrundsätze und Stimmenverteilung
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Zeitpunkt der Wahlen
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlverfahren und Terminplan

II. Wahlbekanntmachung und Wahlverzeichnis

- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Erstellung und Auslegung des Wahlverzeichnisses
- § 9 Änderung des Wahlverzeichnisses
- § 10 Schließen des Wahlverzeichnisses

III. Wahlvorschläge

- § 11 Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- § 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

IV. Durchführung der Wahlen

- § 14 Wahlunterlagen
- § 15 Stimmabgabe an der Urne
- § 16 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 17 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl
- § 18 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl
- § 19 Störungen bei der Elektronischen Wahl
- § 20 Briefwahl bei Elektronischer Wahl
- § 21 Technische Anforderungen an Elektronische Wahlen
- § 22 Schluss der Abstimmung

V. Wahlergebnisse

- § 23 Auszählung
- § 24 Feststellung der Wahlergebnisse
- § 25 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

VI. Schlussbestimmungen

- § 26 Wahlanfechtung
- § 27 Ausscheiden, Ruhen des Mandats
- § 28 Nachrücken und Nachwahl
- § 29 Fristen
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreter/innen
 - a. im Senat gemäß § 18 ThürHG und § 4 der Grundordnung,
 - b. in den Fakultätsräten gemäß § 18 ThürHG und § 13 der Grundordnung,
 - c. im Kollegrat des Max-Weber-Kollegs gemäß § 18 ThürHG und § 15 der Grundordnung und
 - d. im Gleichstellungsbeirat gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung.
- (2) ¹Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/innen zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. ²Sie sind hierüber vom Wahlleiter unverzüglich nach Schließung des Wahlverzeichnisses (§ 10) zu benachrichtigen. ³Das Einverständnis zur Mitarbeit in dem Gremium wird unterstellt. ⁴Es kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge und nur unter Beifügung einer Entscheidung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürHG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückgezogen werden.

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze und Stimmenverteilung

- (1) ¹Die Vertreter/innen der Mitgliedergruppen in den in § 1 Abs. 1 genannten Gremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Das Wahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ³Wahlvorschläge können nur als Einzelvorschläge eingereicht werden.
- (2) ¹Jede Wählerin/Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe in das Gremium zu wählen sind. ²Sie/Er muss nicht alle Stimmen vergeben. ³Die Stimmen können auf Bewerber/innen aus verschiedenen Vorschlägen verteilt oder auf eine Bewerberin/einen Bewerber vereinigt werden.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität gemäß § 21 Abs. 1 ThürHG, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. ²Es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung (§§ 21 bis 23 ThürHG). ³Mit Ausnahme der Studierenden muss die jeweilige Person hauptberuflich und nicht nur vorübergehend an der Universität Erfurt tätig sein. ⁴Als nicht nur vorübergehend an der Universität Tätige/r gilt, wer am Tag der endgültigen Schließung des Wahlverzeichnisses mindestens sechs Monate ununterbrochen hauptberuflich, d.h. mindestens im Umfang der Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit, an der Universität Erfurt tätig war oder auf der Grundlage bereits geschlossener Verträge oder erfolgter Ernennungen tätig sein wird.
- (2) ¹Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag der endgültigen Schließung des Wahlverzeichnisses. ²Die Vertreter/innen in den zu wählenden Gremien werden jeweils in nach Gruppen getrennten Wahlen gewählt.
- (3) ¹Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. ²Treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. ³Für diese Zeit übernimmt eine Nachrückerin/ein Nachrücker das Mandat. ⁴§ 28 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Ein Ruhen der Arbeits- oder Dienstpflichten von Beschäftigten der Universität führt dazu, dass auch ihr Wahlrecht ruht.

§ 4 Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen finden in der Regel während der Vorlesungszeit im Sommersemester statt. Lage und Anzahl der Wahltage werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter in Abstimmung mit dem Präsidium festgesetzt.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlvorstand.
- (2) Die Amtszeit der/des von der Kanzlerin/vom Kanzler als Wahlleiter/in Beauftragten sowie der stellvertretenden Wahlleiterin/ des stellvertretenden Wahlleiters und des Wahlvorstandes beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Die Wahlleitung besteht aus:
 - a. der Kanzlerin/dem Kanzler oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten als Wahlleiter/in und
 - b. der/dem von der Kanzlerin/vom Kanzler benannten stellvertretenden Wahlleiter/in.
- (4) ¹Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. ²Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) ¹Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist berechtigt, für die Wahlleitung zu handeln. ²Sie/Er lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden. ³Sie/Er benennt die Wahlhelfer/innen, die den Wahlvorstand bei seinen Aufgaben unterstützen.
- (6) Der Wahlvorstand besteht aus:
 - a. einer/einem Vorsitzenden,
 - b. einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und
 - c. mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (7) ¹Die Präsidentin/Der Präsident ernennt die Mitglieder des Wahlvorstandes. ²Dabei sind die unterschiedlichen Mitgliedergruppen zu berücksichtigen.
- (8) ¹Der Wahlvorstand beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt die Wahlergebnisse und stellt diese fest. ²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (9) Der Wahlvorstand führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (10) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter und die/der Wahlvorstandsvorsitzende bereiten die Sitzungen des Wahlvorstandes gemeinsam vor.
- (11) ¹Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlamt. ²Die Aufgabenzuweisung des Wahlamtes regelt die Wahlleitung.

§ 6 Wahlverfahren und Terminplan

- (1) ¹Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. ²Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (2) ¹Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Kollegrat des Max-Weber-Kollegs und zum Beirat für Gleichstellungsfragen auf. ²§ 4 bleibt

unberührt. ³In begründeten Ausnahmefällen können in dem nach Satz 1 aufzustellenden Terminplan die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abgekürzt werden.“

- (3) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.

II. Wahlbekanntmachung und Wahlverzeichnis

§ 7

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung hat spätestens am 49. Kalendertag vor dem ersten Wahltag die bevorstehende Wahl in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss informieren über die wesentlichen Regelungen zur Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren.

§ 8

Erstellung und Auslegung des Wahlverzeichnisses

- (1) ¹Alle Wahlberechtigten sind jeweils getrennt nach Einrichtung (Fakultät, Max-Weber-Kolleg, zentrale bzw. dezentrale Einrichtung, Verwaltung) und Wählergruppe ins Wahlverzeichnis einzutragen. ²Gehört ein/e Wahlberechtigte/r zwei Einrichtungen oder Wählergruppen an, so hat sie/er innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bekanntmachung der Wahl gemäß § 17 Abs. 1 zu erklären, in welcher Einrichtung oder Gruppe sie/er ihr/sein Wahlrecht ausüben möchte, andernfalls entscheidet das Wahlamt über die Zuordnung. ³Die Aufstellung des in Listenform zu führenden Wahlverzeichnisses obliegt der Wahlleitung.
- (2) Das Wahlverzeichnis enthält folgende Angaben:
 1. die laufende Nummer,
 2. den Familiennamen,
 3. den Vornamen,
 4. bei Studierenden die Matrikelnummer,
 5. den Vermerk über die Stimmzettelausgabe und die Stimmabgabe,
 6. den Vermerk über die Ausgabe und den Eingang der Briefwahlunterlagen,
 7. Bemerkungen.
- (3) Das Wahlverzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.
- (4) Das Wahlverzeichnis wird im Original vom Wahlamt verwahrt.
- (5) Das Wahlverzeichnis ist von der Wahlleitung ab dem 5. Arbeitstag nach der Wahlbekanntmachung gemäß § 7 für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit auszulegen.

§ 9

Änderung des Wahlverzeichnisses

- (1) ¹Im Wahlverzeichnis können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen, Ergänzungen und Streichungen vorgenommen werden. ²Offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen können jederzeit berichtigt werden.
- (2) ¹Die Wahlberechtigten können während der Dauer der Auslegung des Wahlverzeichnisses dessen Berichtigung, Ergänzung oder Streichung beantragen, wenn sie es für unrichtig oder unvollständig halten. ²Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. ³Die erforderlichen Beweise sind

vom Antragsteller beizubringen, sofern die behaupteten Gründe nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. ⁴Die Entscheidung der Wahlleitung ist den Betroffenen mitzuteilen.

- (3) ¹Änderungen sind im Original vorzunehmen. ²Sie sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 10

Schließen des Wahlverzeichnisses

Das Wahlverzeichnis ist spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung von Änderungen nach § 9 durch die Wahlleitung endgültig zu schließen.

III. Wahlvorschläge

§ 11

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt spätestens am 28. Kalendertag vor der Wahl bei der Wahlleitung einzureichen. ²Der Wahlvorstand kann eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen setzen; dies gilt auch, wenn der eingereichte Wahlvorschlag unwirksam ist. ³Werden auch innerhalb der Nachfrist keine Wahlvorschläge eingereicht, so findet keine Wahl statt; das Amt der Vertreterin/des Vertreters der säumigen Mitgliedergruppe bleibt vielmehr für die Amtszeit unbesetzt.
- (2) ¹Wahlvorschläge erfolgen durch Anzeige der eigenen Kandidatur durch eine/n Wahlberechtigte/n selbst. ²Jeder Wahlvorschlag kann mit einer Bezeichnung versehen sein, die auf die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Wahlberechtigten verweist. ³Diese Bezeichnung darf nicht den Anschein erwecken, es handle sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung. Ebenso darf sie nicht aus anderen Rechtsgründen unzulässig sein.
- (3) Der von der Bewerberin/dem Bewerber zu unterzeichnende Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. das zu wählende Gremium,
 2. die Wählergruppe,
 3. den Familiennamen und den Vornamen,
 4. bei Studierenden die Matrikelnummer,
 5. die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, im Falle ihrer/seiner Wahl, diese anzunehmen.
- (4) Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zurückgenommen werden.
- (5) ¹Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ²Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt Mängel der Bewerberin/dem Bewerber des Wahlvorschlages mit und fordert sie/ihn auf, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

§ 12

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet alsbald über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge von Bewerber/innen, die
1. nicht wählbar sind,
 2. deren Erklärung zur Annahme der Wahl fehlt oder diese nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,

3. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 5. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 6. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 7. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind oder
 8. die vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen wurden.
- (3) ¹Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, so ist diese Entscheidung der/dem betroffenen Bewerber/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am 7. Kalendertag vor der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe die folgenden Angaben zu enthalten:
 1. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 3. ggf. den Hinweis auf eine Nachfrist nach § 11 Abs. 1 Satz 2.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 14

Wahlunterlagen

- (1) ¹Bei der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. ²Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt die Wahlleitung.
- (2) ¹Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. ²Der Stimmzettel darf nur die in § 11 Abs. 3 aufgeführten Angaben und Felder für die abzugebenden Stimmen sowie einen Hinweis auf die Stimmenverteilung nach § 2 Abs. 2 und muss – sofern vorhanden- die Bezeichnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 enthalten. ³Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird gelöst.
- (3) Zu den Wahlunterlagen zählen neben den Stimmzetteln auch:
 - Protokolle der Wahlvorstandssitzungen
 - Wahlverzeichnis
 - Wahlbekanntmachung
 - eingereichte Wahlvorschläge
 - Niederschriften zur Wahl und zur Auszählung,
 - alle Erklärungen und Beschlüsse gemäß § 26.
- (4) Sämtliche Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter/innen vom Wahlamt aufzubewahren.

§ 15

Stimmabgabe an der Urne

- (1) Die Wahlleitung bestimmt den Wahlraum und sichert die Voraussetzungen einer geheimen Wahl.

- (2) ¹Die Wahltag sind der Wahlbekanntmachung zu entnehmen. ²Die Einzelheiten, insbesondere die Öffnungszeiten, werden durch den Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung festgesetzt.
- (3) ¹Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. ²Zwischen verschiedenen Wahltagen müssen die Wahlurnen versiegelt sein. ³Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft vor Beginn der Abstimmung, dass die Wahlurnen leer sind und verschließt sie.
- (4) ¹Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. ²Während der Abstimmungszeit müssen mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin/ein Wahlhelfer ständig anwesend sein.
- (5) ¹Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Sie/Er kann störende Personen aus dem Wahlraum verweisen.
- (6) ¹Wahlberechtigte, die ihre Stimme an der Urne abgeben, können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. ²Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (7) ¹Die Stimmzettel werden an der Urne ausgehändigt. ²Die/Der Wahlberechtigte weist sich, soweit nicht persönlich bekannt, vorab durch einen geeigneten Ausweis aus.
- (8) ¹Der Wahlvorstand prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wahlverzeichnis. ²Die Aushändigung der Stimmzettel ist zu vermerken.
- (9) ¹Der Stimmzettel ist auszufüllen, zu falten oder in einen ggf. vorgesehenen Stimmzettelumschlag einzulegen und in die dazu vorgesehene Wahlurne einzuwerfen. ²Die Stimmabgabe wird im Wahlverzeichnis vermerkt.

§ 16

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) ¹Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung an der Urne vorzunehmen, können ihre Stimme auf Antrag auch per Briefwahl abgeben. ²Die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlbriefumschlag, Wahlschein, Wahlumschlag und Stimmzettel werden für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert bereitgestellt. ³Briefwahlunterlagen sind bis zum 14. Kalendertag vor dem ersten Urnenwahltag schriftlich beim Wahlamt zu beantragen. ⁴Die Wahlleitung kann von dieser Regelung abweichen.
- (2) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wahlverzeichnis.
- (3) ¹Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse der/des Wahlberechtigten als Absender/in und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen. ²Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Wahlleitung im Wahlausschreiben für den Bibliotheksstandort Gotha ausschließlich Briefwahl anordnen.
- (5) ¹Bei der Briefwahl steckt die/der Wahlberechtigte den persönlich und unbeobachtet ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. ²Sie/Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie/er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein. ³Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht oder per Hauspost zu übersenden oder im Wahlamt abzugeben.
- (6) ¹Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlamt eingeht. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ³Sind eingegangene Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.

- (7) ¹Die Wahlbriefe sind bis zur Auszählung unter Verschluss aufzubewahren. ²Die Wahlleitung händigt die Wahlbriefe dem Wahlvorstand zur Auszählung aus.
- (8) ¹Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
- a. er unverschlossen eingegangen ist,
 - b. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahrschein beigefügt ist,
 - c. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist.
- ²In den Fällen des Satzes 1 gilt die Stimmabgabe als ungültig. ³Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift zur Wahl als Anlage beizufügen.

§ 17

Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

- (1) ¹Bei der Elektronischen Wahl versendet das Wahlamt die Wahlunterlagen elektronisch an die universitäre E-Mail-Adresse der Wahlberechtigten. ²Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung der/des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten elektronischen Endgerät kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 18

Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

¹Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. ²Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5.

§ 19

Störungen der Elektronischen Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Erfurt zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im

Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl ist aufgrund des gleichen Wahlverzeichnisses und der gleichen Vorschläge unverzüglich eine erneute Wahl durchzuführen. ⁴In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen.

§ 20

Briefwahl bei Elektronischer Wahl

- (1) ¹Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. ²Die Briefwahlunterlagen sind entsprechend § 16 Abs. 1 durch die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen.
- (2) ¹Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wahlverzeichnis. ²Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (3) ¹Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16 Abs. 5 bis 8 entsprechend. ²Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Auszählung erfolgt gemäß § 23.

§ 21

Technische Anforderungen an Elektronische Wahlen

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler/innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass diese vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/zum Wähler möglich ist.

- (5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) ¹Die Wähler/innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu hinweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin/den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 22

Schluss der Abstimmung

¹Nach Ablauf der Abstimmungszeit und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen erklärt die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Abstimmung für geschlossen. ²Bei Durchführung der Wahl als elektronische Wahl gemäß §§ 17 ff. gilt hinsichtlich des Schlusses der Abstimmung § 18.

V. Wahlergebnisse

§ 23

Auszählung

- (1) Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (2) ¹Zu Beginn der Auszählung werden Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen entnommen und gesondert abgelegt. ²Die Stimmabgabe wird im Wahlverzeichnis vermerkt. ³Anschließend werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und in die Wahlurne eingeworfen.
- (3) ¹Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurnen und zählt die abgegebenen Stimmzettel. ²Ist ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein/e Wahlhelfer/in gleichzeitig Bewerber/in für das Amt, dessen Wahlergebnis auszuzählen ist, so darf es an der Öffnung der Wahlurnen und der Auszählung nicht mitwirken.
- (4) Der Wahlvorstand ermittelt die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die Anzahl der auf jede Bewerberin/jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.
- (5) ¹Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn
- die amtlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlschein) nicht benutzt werden,
 - der Stimmzettel komplett durchgerissen oder durchgestrichen ist,
 - der Wahlbrief nach dem in § 16 Abs. 6 bestimmten Zeitpunkt eingeht oder
 - der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder die Unterschrift von einer/einem Unberechtigten abgegeben ist.

²Stimmabgaben sind ungültig, wenn

- der Stimmzettel als nicht amtlich erkennbar ist,
- sich der Wille der/des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
- der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält,
- keine oder keine zweifelsfreie Stimmabgabe enthalten ist,
- mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand darüber, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. ⁴Die entsprechenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren. ⁵Satz 4 gilt

auch im Fall der Feststellung von Mängeln im Sinne der Sätze 1 und 2, die zur Unwirksamkeit der Stimmabgabe führen.

- (6) ¹Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 5 notwendig. ²Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. ³Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁴Nach Abschluss der Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe (§ 20) und zählt die abgegebenen Stimmzettel. ⁵Die Regelungen des Absatz 2 Satz 2 sowie der Absätze 3 und 4 gelten – soweit anwendbar – entsprechend.
- (7) Über jede Auszählung ist eine Niederschrift mit folgenden Inhalten anzufertigen:
- Beginn und Ende der jeweiligen Auszählung,
 - die Namen der an der Auszählung Beteiligten,
 - alle Ergebnisse der Auszählung,
 - alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung,
 - die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wahlverzeichnis,
 - die Wahlbeteiligung in v.H.-Sätzen und
 - die Zahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen.

§ 24

Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) ¹Die Reihenfolge der gewählten Bewerber/innen richtet sich nach der erhaltenen Stimmenzahl. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¹Einen Sitz erhalten die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. ²Bewerber/innen, die keinen Sitz erhalten, sind Nachrücker/innen. ³Bewerber/innen, die keine Stimme erhalten haben, können nicht Nachrücker/innen sein.
- (3) Verfügen die Hochschullehrer/innen nach der jeweiligen Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen, bestellt das Präsidium bei Entscheidungen in den Fällen des § 19 Abs. 2 der Grundordnung die erforderliche Zahl von Vertreter/innen.
- (4) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt für jede Wahl und Wählergruppe fest:
- a. die Anzahl der Wahlberechtigten,
 - b. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - c. die Anzahl der auf jede/n Bewerber/in entfallenen Stimmen,
 - d. die Reihenfolge der gewählten Bewerber/innen und Nachrücker/innen und
 - e. die Sitzverteilung.
- (5) Die ermittelten Wahlergebnisse sind bis zu dem Zeitpunkt, an dem über Wahlanfechtungen endgültig entschieden wurde, vorläufig.

§ 25

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) ¹Spätestens bis zum 4. Arbeitstag nach der Auszählung der Stimmen ist das Wahlergebnis von der Wahlleitung zu überprüfen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. ²Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin/jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.
- (2) Die Bekanntmachung enthält für jede Wahl und Wählergruppe
- a. die Anzahl der Wahlberechtigten,

- b. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- c. die Wahlbeteiligung,
- d. die auf jede/n Bewerber/in entfallene Stimmenanzahl,
- e. die gewählten Bewerber/innen sowie die Nachrücker/innen und
- f. den Hinweis auf die Modalitäten der Wahlanfechtung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26

Wahlanfechtung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dieses für Wahlen ihrer/seiner Gruppe anfechten.
- (2) ¹Die Anfechtung ist an die Wahlleiterin/den Wahlleiter zu richten. ²Sie hat schriftlich und unter Angabe von Gründen zu erfolgen. ³Diese sind nur zu akzeptieren, wenn Vorschriften der Wahlordnung in einer solchen Weise verletzt worden sind, dass eine fehlerhafte Sitzverteilung erfolgte.
- (3) ¹Über Anfechtungen haben Wahlleiter/in und Wahlvorstand binnen 7 Arbeitstagen ab Eingang der Anfechtung bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in einer gemeinsamen Sitzung zu entscheiden. ²Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist in dieser Sitzung des Wahlvorstandes stimmberechtigt. Die Entscheidung ist der/dem Anfechtenden unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (4) Ist die Anfechtung begründet, ist entweder das angefochtene Ergebnis durch erneute Auszählung der Stimmen zu berichtigen oder unverzüglich aufgrund des gleichen Wahlverzeichnisses und der gleichen Vorschläge eine erneute Wahl durchzuführen. Im Falle der Berichtigung sind die Vorschriften der §§ 23 ff. anzuwenden.

§ 27

Ausscheiden, Ruhen des Mandats

- (1) ¹Verliert ein Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit, indem es aus der jeweiligen Selbstverwaltungseinheit oder der Universität ausscheidet, hat es dies der/dem Vorsitzenden des Gremiums und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied beabsichtigt, das Mandat aus wichtigem Grund (§ 22 Abs. 2 Satz 2 ThürHG) aufzugeben. ³Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden durch Mitteilung an das vorsitzende Mitglied und das ausscheidende Mitglied fest.
- (2) ¹Das Mandat von Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt, anderweitig freigestellt (z.B. im Rahmen von Mutterschutz/Elternzeit, Altersteilzeit oder einem Sabbatical) oder abgeordnet sind, ruht für die Dauer der Beurlaubung, Freistellung oder Abordnung. ²Während des Ruhens des Mandats findet § 28 Abs. 1 entsprechende Anwendung. ³Das nach Satz 2 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung, Freistellung oder Abordnung endet. ⁴Bei einer kürzeren Verhinderung, die mindestens jedoch einen Monat beträgt, kann die Wahlleitung auf Antrag der/des Vorsitzenden Mitglieds des Gremiums oder des verhinderten Mitglieds das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen. ⁵Eine Beurlaubung von Studierenden zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung hat nicht das Ruhen des Mandats zur Folge.

§ 28

Nachrücken und Nachwahl

- (1) ¹Im Falle des Ausscheidens einer gewählten Vertreterin/eines gewählten Vertreters erhält die/der nächstfolgende Nachrücker/in den Sitz. ²Die Wahlleitung stellt anhand der Wahlunterlagen fest,

wer als Mitglied des Gremiums entsprechend § 24 Abs. 1 und 2 nachrückt und teilt dies der/dem Betreffenden mit. ³Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat. ⁴Ist kein/e Nachrücker/in vorhanden, bleibt der Sitz so lange unbesetzt, bis im darauffolgenden Sommersemester eine Nachwahl möglich ist. ⁵Abweichend von Satz 4 kann im Falle fehlender Nachrücker/innen auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der betreffenden Gruppe eine Nachwahl auch außerhalb der regulären Gremienwahlen durchgeführt werden; in diesem Fall kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen. ⁶Für den Fall, dass bei Ausscheiden eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer/innen wegen des Fehlens eines Nachrückers die Hochschullehrer/innen nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen verfügen würden, findet abweichend von Satz 4 § 24 Abs. 3 Anwendung.

- (2) Die Amtszeit nachgewählter Vertreter/innen richtet sich nach der Restlaufzeit der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

§ 29

Fristen

¹In dieser Wahlordnung bestimmte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12:00 Uhr ab. ²Samstage zählen nicht als Arbeitstage.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung im Amt befindlichen Mitglieder des Wahlvorstands sowie von Wahlleiter/in und stellvertretender Wahlleiterin/stellvertretendem Wahlleiter enden mit ihrem jeweiligen Ablauf. Die für sie geltenden Regelungen der Wahlordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 2. Juli 2014 finden bis dahin weiter Anwendung.

§ 31

Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 1. Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 02.07.2014 außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt